

Merkblatt Mittelverwendung

BAYLAT-Anschubfinanzierung für neue Projekte mit Lateinamerika in Forschung und/oder Lehre

Ausschreibung 2026 – Förderjahr 2027

1. Anforderung und Verwendung der Zuweisung

1.1 Bei der Förderung handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung, d.h. es müssen zusätzliche eigene Mittel (z.B. Hochschul-, Lehrstuhlmittel o.ä.) zur Durchführung des Vorhabens zur Verfügung stehen.

Aufwendungen insbesondere der erforderlichen Infrastruktur (z.B. Kosten für das Verwaltungspersonal, Büromaterialien, PC und Drucker) sind von den Einrichtungen selbst zu stellen und können nicht gefördert werden.

1.2 Die beantragte Summe kann pauschal oder um Einzelmaßnahmen gekürzt werden.

1.3 Im Falle einer Bewilligung werden die Fördermittel dem Letztempfänger dann zugewiesen bzw. überwiesen, wenn das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) der BAYLAT-Geschäftsstelle die entsprechenden Mittel zukommen lassen hat. Hierfür muss der/die Zuweisungsempfänger/in eine separate Anordnungsstelle (AOST) erstellen.

1.4 Bereits durchgeführte oder bereits begonnene Kooperationsmaßnahmen können nicht nachträglich bezuschusst werden.

1.5 Pro Antragssteller kann nur ein Antrag gefördert werden.

1.6 Gefördert werden Aktivitäten zum Zwecke des Aufbaus, der Vertiefung bzw. der Konkretisierung von internationalen wissenschaftlichen Kooperationen in Forschung und Lehre. Die Aktivitäten sollen dazu dienen, die Entwicklung und den Ausbau einer tragfähigen und dauerhaften Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Personen und Institutionen anzuschließen sowie Projektideen antragsfähig zu machen. Im Sinne des Charakters der Förderung als Anschubfinanzierung ist im Antrag darzulegen, wie die Nachhaltigkeit des Projektes sichergestellt werden soll (z.B. durch die gemeinsame Vorbereitung eines Antrags bei einer größeren Förderinstitution, gemeinsame Publikationen oder die Verstetigung der Kooperation durch Eigenmittel).

1.7 Die von BAYLAT finanzierten Aufenthalte in Bayern bzw. Lateinamerika dürfen eine Dauer von insgesamt vier zusammenhängenden Wochen nicht überschreiten. Eine darüberhinausgehende Aufenthaltsdauer ist grundsätzlich möglich, muss jedoch aus anderen Mitteln finanziert werden.

1.8 Die BAYLAT-Mittel dürfen ausschließlich im Sinne des Antrages und nur für genehmigte Kostenpunkte ausgegeben werden.

1.9 Die Zuweisung ist zweckgebunden und darf nur für das bewilligte Vorhaben gemäß dem gestellten Projektantrag verwendet werden. Wichtige Änderungen des Vorhabens sind unbedingt mit BAYLAT vorher abzustimmen (Vgl. 3.4) und verlangen eine ausdrückliche Genehmigung durch BAYLAT.

1.10 Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich, es sei denn es wurden schriftlich andere Vereinbarungen mit BAYLAT getroffen.

1.11

a) Fördermittel, die für Einrichtungen bzw. für Projektbeteiligte gewährt werden, die unmittelbar einer Hochschule des Landes angehören, werden bzw. müssen jeweils über die Haushaltsabteilungen ZUGEWIESEN werden. In diesen Fällen erfolgt die Zuweisung der Gesamtsumme durch das

Haushaltsreferat der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die zuständigen Haushaltsreferate der betreffenden bayerischen Hochschulen zu Gunsten der AntragstellerInnen.

b) Fördermittel, die für Einrichtungen bzw. für Projektbeteiligte gewährt werden, die nicht unmittelbar einer Hochschule des Landes angehören (z.B. Universitätskliniken), werden ÜBERWIESEN. In diesen Fällen sind die korrekten Bankverbindungsdaten und sonstige Zuordnungsdaten von den AntragstellerInnen mit anzugeben.

1.12 BAYLAT behält sich vor, den Bewilligungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der geförderte Zweck nicht zu erreichen ist.

1.13 Die Gewährung der durch den Bewilligungsbescheid vorgesehenen Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein mögliches Bewilligungsschreiben begründet keinen Rechtsanspruch auf Gewährung.

1.14 Bei nicht verbrauchten Mitteln (sogen. ´Restmitteln´) aus den gewährten Förderbeträgen gilt:

a) Haushaltsreferate der staatlichen Hochschulen, denen die Fördergelder ZUGEWIESEN worden sind, (s. hierzu auch oben, Ziffer 1.13 a) müssen zur gegebenen Zeit - unabhängig von der Mitteilung im Rahmen des erforderlichen Projektberichts (s. hierzu Ziffer 4. ff., unten) – auch dem Haushaltsreferat der FAU die nicht verbrauchten Fördergelder im Rahmen der buchhalterischen Restmitteilung melden. Weitere, nähere Hinweise hierzu, stehen ggf. dann im Zuweisungsschreiben des Haushaltsreferates der FAU.

b) Bei selbständigen Einrichtungen, wie Universitätskliniken, Max-Planck-Instituten, Helmholtz-Instituten, Fraunhofer-Gesellschaft u.ä. denen die Fördergelder ÜBERWIESEN werden, gilt hingegen: Alle Restmittel sind ggf. in vorheriger Absprache mit der BAYLAT-Geschäftsstelle unaufgefordert und unverzüglich zurück zu überweisen.

2. Beförderungsmittel / Reisekosten

2.1 Für Reisen sind grundsätzlich die kostengünstigsten, öffentlich regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zu benutzen.

2.2 Es gilt die geltende Bayerische Auslandsreisekostenverordnung mit den entsprechenden Reisekostensätze und den Steuerpauschalbeträgen, Ausland.

2.3 Zuweisungen für Flugkosten erfolgen auf Basis der „Economy Class“. Flugtickets der Business oder First Class können nicht abgerechnet werden.

2.4 Transportkosten für Fernverkehr und den Nahverkehr in der 2. Klasse können übernommen werden. Transportkosten für Mietwagen und Taxi können mit gesonderter Begründung bezuschusst werden.

2.5 Im Rahmen der für eine Reise bewilligten Gesamtsumme sind die Reise- und Übernachtungskostenzuschüsse gegenseitig deckungsfähig.

2.6 für das Projekt vorgesehene und unerlässliche Bewirtungskosten können bis max. 600,00 € übernommen werden. (Dazu ist ein Nachweis anhand von Rechnungen und/oder Quittungen erforderlich)

2.7 Kostenzuschüsse sind nicht als Pauschale auszubezahlen, sondern müssen mit Kostenbelegen über die jeweils zuständige Stelle Ihrer Einrichtung aufwandsbezogen abgerechnet werden (Reisekostenabrechnung).

2.8 Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalls keine krankenversicherungs- oder versorgungsrechtlichen Ansprüche gegen BAYLAT geltend gemacht werden können.

3. Mitteilungspflichten des Zuweisungsempfängers

Der Zuweisungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich BAYLAT anzuzeigen, wenn:

3.1 sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuweisung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,

3.2 sich herausstellt, dass der Zuweisungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuweisung nicht zu erreichen ist.

3.3 es zu abweichenden Verwendungen (Änderung der Personen, Verwendung der Mittel nach Ablauf der gesetzten Frist) kommt.

Diese bedürfen ggf. einer schriftlichen Anfrage bei BAYLAT (per E-Mail: formlos, mit Begründung für die Änderung) und deren Genehmigung.

4. Nachweis der Verwendung

Die Projektträger sind verpflichtet nach Abschluss des geförderten Projekts mit einer Frist von drei Monaten, spätestens jedoch bis zum Donnerstag, den 01. Juli 2027 einen Projektbericht bei BAYLAT einzureichen.

Der Projektbericht besteht aus:

- Sachbericht mit Fotos und
- Verwendungsnachweis: zahlenmäßiger Nachweis mit Kopien ALLER Belege und Quittungen UND Kopie der von der Hochschule genehmigten Reisekostenabrechnung

Diese rechtsverbindlich unterschriebene Version des Projektberichtes muss zusammen mit Kopien aller Belege und Quittungen sowie der durch die jeweilige Hochschule geprüften Reisekostenabrechnung postalisch an die Postadresse von BAYLAT (Anschrift: BAYLAT, Apfelstraße 6, 91054 Erlangen) gesendet werden.

Alle weiteren Details werden im Falle einer Projektförderung zusammen mit dem BAYLAT-Bewilligungsschreiben zugesandt.

5. Förderzeitraum und Restmittelübertragung

Die Verwendung der Fördermittel sollte nach Möglichkeit noch innerhalb des Haushaltsjahres erfolgen und buchhalterisch erfasst werden.

Mittelübertragungen insbesondere aufgrund von Verzögerungen im Projekt können nicht garantiert werden. Sie müssen bei BAYLAT schriftlich beantragt und begründet werden. BAYLAT prüft entsprechend, ob einer Restmittelübertragung stattgegeben werden kann. Die Mittelübertragung einzelner Projekte ist dazu noch abhängig von der durch das StMWK gewährten gesamtheitlichen Restmittelübertragung.

6. Wahrung besonderer Rechte

Der Förderempfänger verpflichtet sich, BAYLAT bei Gewährung einer Förderung und im Zusammenhang mit Veröffentlichungen, Informationsmaterialien, Flyern o. Ä. Exemplare zur Verfügung zu stellen. Die Materialien können auch in elektronischer Form übermittelt werden.

7. Werbemaßnahmen

Der Zuweisungsempfänger verpflichtet sich...

7.1 bei Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit (z.B. Vorträgen, Power Point Präsentationen, Poster, Publikationen, Social Media, Berichten, Flyern, etc.) in geeigneter Form, z.B. mit dem Logo auf die Förderung durch BAYLAT hinzuweisen,

7.2 bei Äußerungen und Publikationen gegenüber der Öffentlichkeit Bezug auf die Förderung von BAYLAT zu nehmen, BAYLAT über dieses zu informieren und ggf. diesbezügliche Informationen postalisch an BAYLAT zu senden,

7.3 BAYLAT zu gestatten, Informationen über den Verwendungszweck im Rahmen seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und in Berichten zu verwenden oder an das StMWK sowie weitere offizielle Stellen weiterzuleiten.

Erlangen, den 19. August 2026

BAYLAT